

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 für das Sportgelände "Am Sportplatz 1" eine neue Benutzerordnung erlassen. Diese ist unbedingt von den Sportlern, Trainern und Besuchern einzuhalten.

Zweckbestimmung und Widmung:

Sportanlagen sind als öffentliche Einrichtung vorrangig dem Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und des Schulsports im Rahmen des Benutzungsplanes gewidmet. Eine daneben mögliche Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig privatrechtlich zugelassen.

Die Durchführung von politischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Sportveranstaltungen genießen bei der Benutzungsplanung nach der Sicherung des Schulsports Vorrang, auch wenn dadurch die Benutzung für Andere auf Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Anträge zur Aufnahme periodischer Nutzungen in den Benutzungsplan sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres an die Stadtverwaltung zu stellen.

Der Benutzungsplan gilt immer vom 01.07. des laufenden bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres. Für diesen Zeitraum benennt jeder Nutzer eine(n) Ansprechpartner(in) und eine(n) Stellvertreter(in) schriftlich bei der Verwaltung der Stadt Kranichfeld ebenfalls zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

Die Aufstellung des Benutzungsplanes erfolgt unter der Maßgabe, dass Montag bis Freitag während der Unterrichtszeiten die Durchführung des Schulsportes vorrangig ist. Bei der Benutzungsplanung für die Wochenenden und Feiertage hat die Durchführbarkeit von Wettkämpfen Vorrang.

Mit dem Ergehen des Benutzungsplanes ist die Genehmigung zur Benutzung der Sportanlage für den dort festgelegten Benutzer gestattet, damit gilt die Erlaubnis als erteilt.

Wer nicht im Benutzungsplan festgehalten ist und keine schriftliche Genehmigung der Verwaltung der Stadt Kranichfeld vorweisen kann, ist nicht befugt, die Sportstätte zu nutzen.

Benutzerordnung für das Sportplatzgelände „Am Sportplatz 1“ der Stadt Kranichfeld

1. Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der Benutzer die Bestimmung der Benutzerordnung an.
Die Anlage ist von Montag bis Samstag zwischen 07:00 und 22:00 Uhr und sonntags zwischen 07:00 und 21:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten der Sportanlage verboten. Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich durch den Bürgermeister zu erteilen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auf die allgemein gültigen Lärmschutzregeln ist zu achten. Anfangs- und Schlusszeiten der zugeteilten Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
Die Nutzer sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und auf dem Freigelände zu achten.
2. Fahrzeuge aller Art sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
Das Befahren der Sportflächen ist verboten.
3. Auf den sportlichen Nutzflächen des Sportplatzgeländes ist der Genuss von Speisen, Kaugummi und Getränken verboten. Ausnahmen müssen durch den Betreiber (Stadt Kranichfeld) schriftlich genehmigt werden.
Für die Umkleiden gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
4. Bei der Sportausübung sind geeignete Sportschuhe zu tragen. Die Schuhe, insbesondere Fußballschuhe sind vor dem Betreten der Umkleideräume sind die, gründlich zu säubern oder vorher auszuziehen.
5. Offenes Feuer, Rauchen sowie der Einsatz pyrotechnischer Erzeugnisse sind auf allen Sportflächen und in den Gebäuden verboten.
6. Das Mitbringen von Tieren auf die eingezäunten Sportflächen ist nicht gestattet.
7. Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung der eingezäunten Sportflächen ist ausschließlich den Sportvereinen, Schulen und Individualsportlern vorbehalten und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
8. Das Sportgelände darf ausschließlich während des Trainings- und Spielbetriebes und nur in Anwesenheit einer eingewiesenen und ausgebildeten Aufsichtsperson, also Lehrer, Trainer, Übungsleiter genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz und seine Nebenanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden. Sie übt während der Nutzungszeiten das Hausrecht aus. Den Vertretern der Stadt d.h. dem Bürgermeister, den Stadträten und den Bediensteten der Stadt Kranichfeld ist jederzeit Zutritt zum Sportgelände und den dazugehörigen Gebäuden zu gewähren.
9. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Benutzerordnung verantwortlich. Der Verantwortliche der Stadt kann die Abberufung eines Übungsleiters verlangen, wenn dieser seinen Aufgaben nicht im geforderten Umfang nachkommt.
10. Den Anweisungen des/der Platzverantwortlichen bzw. der Vertreter der Stadt Kranichfeld ist strikt Folge zu leisten! Personen, die gegen die Benutzerordnung verstoßen, können mit Hausverbot belegt werden.
Das Personal ist angewiesen, Verstöße unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen.
11. Die Benutzer verpflichten sich, das Inventar pfleglich zu behandeln. Mobile Geräte sind direkt nach Gebrauch an ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen. Die Sprunggrube ist nach jeder Nutzung in Ordnung zu bringen und abzudecken. Unebenheiten im Rasen und auf den Hand- und Volleyballflächen sind nach Trainings- oder Spielende durch Nachverfüllen auszugleichen.
12. Die Stadt Kranichfeld haftet nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Benutzung der Sportanlage entstehen. Benutzer und Zuschauer haften für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber der Stadt Kranichfeld. Für von Benutzern beschädigte Geräte und Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Alle im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden Schäden sind unverzüglich dem Platzverantwortlichen mitzuteilen. Für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstiger Gegenstände sowie eingebrachter Geräte oder deren Beschädigung wird durch die Stadt Kranichfeld keine Haftung übernommen.

Platzverantwortlicher ist: Herr Ralf Elling

Kranichfeld, den 23.02.2021
Stadt Kranichfeld

Enno Dörnfeld
Bürgermeister



Sein Vertreter ist: Herr Michael Michaelis